

Förderrichtlinie Lastenfahrräder

1. Inhaltsverzeichnis

1. Inhaltsverzeichnis
2. Förderziele
3. Kurzdarstellung
4. Freiwilligkeit und Zweckbindung
5. Gegenstand der Förderung
6. Förderfähige Nutzung
7. Zweckbindungsfrist
8. Förderfähige Anschaffungsart
9. Antragsberechtigte
10. Notwendige Nachweise zur Antragsberechtigung
11. Umfang und Verteilung der Fördermittel, Förderzeitraum
12. Antragsverfahren und Bearbeitung
13. Förderzusage, Beschaffung des Lastenfahrrades, Auszahlung der Fördermittel
14. Allgemeine Fördervoraussetzungen
15. Aufhebung der Bewilligung und Erstattung
16. Inkrafttreten und Befristung

2. Förderziele

Durch die Bezuschussung des Kaufs von Lastenfahrrädern und Lastenpedelecs (kurz: Lastenfahrrad), fördert die Stadt Erlangen umweltfreundliche Mobilität und leistet damit einen wichtigen Beitrag für den Umwelt- und Naturschutz in Erlangen. Ein möglichst emissionsfreier Lastentransport durch Fahrräder trägt zu einer Verbesserung der Luftqualität, insbesondere zur Reduzierung des Kohlendioxid-/ und Stickoxid-Ausstoßes, zur Feinstaubreduzierung, zur Lärminderung und zum Klimaschutz bei. Darüber hinaus wird ein konkreter Beitrag für eine Verbesserung der Lebensqualität in der Stadt geleistet.

Durch einen Zuschuss zu den Anschaffungskosten für ein neues Lastenfahrrad, sollen, neben Privatpersonen, vor allem Vereine und Initiativen unterstützt werden, Transporte im urbanen Raum vom Kraftfahrzeug mit Verbrennungsmotor auf das Fahrrad zu verlagern. Durch die damit verbundene stärkere Präsenz von Lastenfahrrädern im Stadtgebiet, sollen die Räder, über das Förderprogramm hinaus, als alltägliches urbanes Transportmittel etabliert und der Radverkehrsanteil erhöht werden.

Die Richtlinie legt das Verfahren und die Bedingungen zur Vergabe der Fördergelder fest.

3. Kurzdarstellung

In der Tabelle werden die Fördergegenstände, die Förderhöhe, die Verteilung der Fördermittel und die Antragsberechtigung dargestellt.

Fördergegenstand	Förderung	Förderhöhe Einzelfall maximal	Antragsberechtigte		
			Vereine/ Initiativen *)	Privat	Gewerbe **)
Neukauf oder Leasing von Lasten- fahrrädern	maximal 25 % der Nettokosten	650 €	ja	ja	nein
Neukauf oder Leasing von Lasten- pedelecs		1.000 €	ja	ja	nein

*) Darunter fallen neben Vereinen auch Initiativen wie z. B. Zusammenschlüsse von Freiwilligen, Bürgerinitiativen oder Zusammenschlüsse zur gemeinsamen Nutzung des Rades durch mindestens drei Personen, die nicht verwandt oder verschwägert sind

**) Gewerbebetriebe, Unternehmen und freiberuflich Tätige Personen

4. Freiwilligkeit und Zweckbindung

a) Freiwillige Leistung

Die Zuwendung der Stadt Erlangen zum Kauf von Lastenfahrrädern wird als freiwillige Leistung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ausgereicht. Ein Rechtsanspruch oder Verpflichtungen für die Stadt Erlangen werden durch diese Richtlinie nicht begründet.

b) Zweckbindung

Der städtische Zuschuss ist für die unter 2. genannten Förderziele zweckgebunden zu verwenden. Die Stadt Erlangen hat das Recht, die richtige Verwendung der Fördermittel zu überprüfen. Der/Die Zuwendungsempfänger*in verpflichtet sich dazu, die dafür erforderlichen Auskünfte zu erteilen und entsprechende Unterlagen vorzulegen.

5. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Kauf und Leasing von ein- und zweispurigen, zulassungs- und versicherungsfreien neuen Lastenfahrrädern mit und ohne batterieelektrische Tretunterstützung (Lastenpedelecs) bis 25 km/h. Das fahrzeugbedingte mögliche Gewicht der Zuladung für die zu transportierende Last, ohne Gewicht der fahrenden Person, muss hierbei mindestens 40 kg betragen.

Dabei muss das Lastenfahrrad entweder

- einen verlängerten Radstand inklusive Transportmöglichkeit haben oder
- über einen fest installierten Front- und Heckgepäckträger sowie entsprechende Transportmöglichkeiten wie Boxen, Körbe oder Taschen verfügen.

Pro Antragsteller*in ist innerhalb von drei Jahren ein Lastenfahrrad förderfähig.

6. Förderfähige Nutzung

Die nach dieser Richtlinie geförderten Lastenfahrräder müssen für die Dauer der Zweckbindungsfrist zum Transport von Lasten durch Vereine und Initiativen oder von Privatpersonen genutzt werden. Die Nutzung des Lastenfahrrades muss überwiegend im Stadtgebiet Erlangen erfolgen.

7. Zweckbindungsfrist

Die Zweckbindungsfrist der geförderten Fahrzeuge beträgt 36 Monate. Das bedeutet, dass innerhalb dieses Zeitraumes die Lastenfahrräder im Sinne der Förderung genutzt werden müssen. Der Zeitraum beginnt mit der Bestandskraft des Bewilligungsbescheides.

8. Förderfähige Anschaffungsart

Gefördert wird der Neukauf von Lastenfahrrädern und das Leasing von neuen Lastenfahrrädern mit einer Vertragslaufzeit von mindestens 36 Monaten.

9. Antragsberechtigte

- a) private Vereine und Initiativen mit Sitz und Wirkungskreis in Erlangen durch die vertretungsberechtigte Person
- b) Privatpersonen mit Hauptwohnsitz in Erlangen.

Nicht antragsberechtigt sind Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, Gewerbebetriebe, Unternehmen und freiberuflich tätige Personen im Rahmen ihrer Tätigkeit.

10. Notwendige Nachweise zur Antragsberechtigung

- a) Vereine und Initiativen
Vereine und Initiativen müssen nachweisen, dass ihr Sitz und Wirkungskreis in Erlangen ist. Dies kann z. B. durch die Vereinssatzung, ein Statut oder eine getroffene Vereinbarung erfolgen.
- b) Geteilte Nutzung
Bei einer geteilten Nutzung des Lastenfahrrades ist eine Bestätigung über die Nutzungsgemeinschaft von insgesamt drei Personen erforderlich, in der die Antragstellende Person als Eigentümer*in/Leasingnehmer*in des Lastenfahrrades aufgeführt ist.
- c) Privatpersonen
Privatpersonen weisen ihren Wohnsitz durch eine Kopie des Personalausweises nach.

11. Umfang und Verteilung der Fördermittel, Förderzeitraum

Die Förderhöhe beträgt 25 % der Netto-Anschaffungskosten bzw. der Netto-Leasingkosten (ohne die Kosten für zusätzliche Leistungen wie Versicherung, Checkup oder ähnlichem) über 36 Monate (jeweils ohne Mehrwertsteuer) bis zu einer maximalen Fördersumme von:

- a) 650 € für rein muskulär betriebene Lastenfahrräder
- b) 1000 € für Lastenpedelecs.

Die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden:

- a) zu 70 % für Antragstellende nach Nr. 9. a) und
- b) zu 30 % für Antragstellende nach Nr. 9. b)

dieser Förderrichtlinie verwendet.

Sollten die Fördermittel innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Förderzeitraums aus einem dieser beiden Bereiche nicht ausgeschöpft sein, können die Mittel für den jeweils anderen Bereich verwendet werden.

Der Förderzeitraum beginnt am 16.06.2020 und endet am 31.12.2020. Nach diesem Zeitraum eingehende Förderanträge werden nicht mehr bewilligt.

12. Antragsverfahren und Bearbeitung

a) Antragstellung

Anträge können erst mit Beginn des Förderzeitraumes wirksam gestellt werden. Vor Beginn des Förderzeitraums gestellte Anträge werden nicht berücksichtigt.

b) Kontaktadresse und zuständige Stelle

Die zugehörige Kontaktadresse lautet:

Stadt Erlangen

Amt für Umweltschutz und Energiefragen

Schuhstraße 40

91052 Erlangen

E-Mail: lastenrad@stadt.erlangen.de

Internet: <https://www.erlangen.de/radverkehr>

Informationen gibt es außerdem unter der Telefonnummer 09131/86 2632

c) Bearbeitung

Der Antrag ist mit allen erforderlichen Unterlagen und den unter Nr. 10. der Förderrichtlinie genannten Nachweisen bei der o. g. Kontaktadresse der Stadt Erlangen einzureichen. Für die Antragstellung ist das online-Formular zu verwenden. Der Antrag kann dann über die online-Anwendung oder in Schriftform mit dem ausgedruckten online-Formular, z. B. auf dem Postweg, gestellt werden.

Die Anträge werden nach dem Zeitpunkt des Antragsinganges bearbeitet und die Fördermittel entsprechend vergeben. Maßgeblich hierfür ist der Tag an dem ein Antrag vollständig eingegangen ist. Sollten mehrere Anträge gleichzeitig eingehen und für diese zusammen keine ausreichenden Fördermittel mehr zur Verfügung stehen, entscheidet das Los über die Rangfolge.

d) Antragstellung vor Maßnahmenbeginn

Förderfähig sind nur Maßnahmen, mit denen vor der Antragstellung noch nicht begonnen wurde. Das bedeutet, dass der Kauf- oder Leasingvertrag erst nach Bekanntgabe des Förderbescheides geschlossen werden darf.

13. Förderzusage, Beschaffung des Lastenfahrrades, Auszahlung der Fördermittel

a) Förderzusage

Die Stadt Erlangen prüft nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen, ob der Antrag den Vorgaben der Förderrichtlinie entspricht. Wenn der Antrag der Förderrichtlinie entspricht und noch ausreichende Fördermittel vorhanden sind, wird der Antrag bewilligt.

b) Beschaffung

Die Beschaffung des Lastenfahrrades und der Abruf der Fördermittel muss innerhalb von drei Monaten nach Bestandskraft des Förderbescheides erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist verlängert werden, wenn ein entsprechender Antrag vor Fristablauf gestellt wird.

c) Auszahlung der Fördermittel

Nach Abschluss des Kauf- oder Leasingvertrages ist unverzüglich eine Kopie des Zahlungsbeleges oder des Kontoauszuges sowie bei Leasingverträgen eine Kopie des Leasingvertrages bei der der Stadt Erlangen einzureichen. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt dann, wenn die Prüfung der Unterlagen ergeben hat, dass die Fördervoraussetzungen erfüllt sind.

14. Allgemeine Fördervoraussetzungen

a) Rückforderung

Bei einem Verstoß gegen die Förderrichtlinien (z. B. vorzeitige Veräußerung des Lastenfahrrades, zweckfremde Nutzung, falsche Angaben bei der Antragstellung, fehlende Nachweise, Doppelförderung etc.) behält sich die Stadt Erlangen vor, die geleisteten Fördermittel teilweise oder vollständig zurückzufordern.

b) Weiterveräußerung, Rückzahlung

Der Weiterverkauf oder die Weitergabe eines geförderten Lastenfahrrades ist frühestens drei Jahre nach Auszahlung des Förderbetrages förderunschädlich zulässig. Für Leasingfahrräder beginnt die Dreijahresfrist mit dem Laufzeitbeginn des Leasingvertrages. Der/Die Zuwendungsempfänger*in verpflichtet sich einen vorzeitigen Verkauf/Weitergabe des Lastenfahrrades oder eine vorzeitige Kündigung des Leasingvertrages der Stadt Erlangen zu melden und den Förderbetrag anteilig nach Monaten zurückzuzahlen.

c) Doppelförderung

Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen. Das bedeutet, dass für die Maßnahme keine weiteren Fördermittel in Anspruch genommen werden dürfen.

d) Einmalige Förderung

Die Maßnahme kann nur einmal aus Mitteln der Stadt Erlangen gefördert werden. Pro Lastenfahrrad und Antragsteller*in ist damit nur eine Förderung innerhalb von drei Jahren möglich.

e) Aufkleber

Für eine Dauer von mindestens drei Jahren ist der dem Bewilligungsbescheid beigelegte Aufkleber, mit dem auf die Förderung des Lastenfahrrades durch die Stadt Erlangen hingewiesen wird, auf dem Lastenfahrrad gut sichtbar anzubringen.

f) Evaluation

Der/Die Zuwendungsempfänger*in ist damit einverstanden, an einem Evaluationsverfahren der Stadt Erlangen zur Nutzung des Lastenfahrrades teilzunehmen und entsprechende Fragen mündlich und schriftlich zu beantworten.

15. Aufhebung der Bewilligung und Erstattung

Eine Aufhebung des Bewilligungsbescheides und Erstattungsansprüche richten sich nach Art. 48 ff. Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz.

Bei Aufhebung des Bewilligungsbescheides kann die erhaltene Zuwendung zurückgefordert werden.

16. Inkrafttreten und Befristung

Diese Richtlinie tritt am 16.06.2020 in Kraft. Sie gilt für alle Anträge, die bis zum 31.12.2020 bei der Stadt Erlangen (Adresse Nr. 12 b) der Förderrichtlinie) eingegangen sind.

Stand: 07.04.2020